

## **HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg**

### **Wichtige Mitteilung an unsere Anleger**

### **Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens C-QUADRAT Absolute Euro Long Short**

und

### **Übertragung aller Vermögensgegenstände auf ein anderes Sondervermögen**

#### **1. Übertragung aller Vermögensgegenstände auf ein anderes Sondervermögen**

Die HANSAINVEST beabsichtigt, die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens C-QUADRAT Absolute Euro Long Short auf das Sondervermögen C-QUADRAT Absolute Euro CCW gem. § 40 Satz 1 Nr. 4 Investmentgesetz (InvG) am 31. Oktober 2010 vorzunehmen.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände wurde mit Schreiben vom 20. September 2010 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Im Rahmen der Genehmigung hat sich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einverstanden erklärt, dass die vorliegende Übertragung aller Vermögensgegenstände zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres des C-QUADRAT Absolute Euro Long Short und mithin zum 31. Oktober 2010 erfolgt.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung gehen zu Lasten der HANSAINVEST.

#### **2. Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens C-QUADRAT Absolute Euro Long Short**

Die HANSAINVEST hat folgende Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens C-QUADRAT Absolute Euro Long Short vorgenommen:

In der Präambel wurde „Gesellschaft“ durch „GmbH“ ersetzt.

§ 2 (Anlageziel und Anlagepolitik) wurde neu formuliert.

In § 7 (Kosten) wurde die Hurdle-Rate auf 6 % erhöht, so dass die Wahrscheinlichkeit der Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung verringert wurde.

§ 10 (Geschäftsjahr) wurde um folgenden Satz ergänzt: „Für den Zeitraum vom 1. Dezember 2009 bis zum 31. Oktober 2010 wird für das Sondervermögen ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.“

Hintergrund der vorstehend ausgeführten Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen ist die Schaffung der Voraussetzung für eine Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens C-QUADRAT Absolute Euro Long Short auf das Sondervermögen C-QUADRAT Absolute Euro CCW. Durch die Änderung sollen die Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens C-QUADRAT Absolute Euro Long Short an die des C-QUADRAT Absolute Euro CCW angeglichen werden. Ferner war die Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres für den C-QUADRAT Absolute Euro Long Short erforderlich, um die Übertragung aller Vermögensgegenstände zum 31. Oktober 2010 vornehmen zu können.

Die Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen wurde mit Schreiben vom 20. September 2010 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 30. Oktober 2010 in Kraft.

Nachstehend finden Sie die geänderten Passagen der Besonderen Vertragsbedingungen in neuer Fassung abgedruckt.

Hamburg, den 21. September 2010

Die Geschäftsleitung

## „Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **C-QUADRAT Absolute Euro Long Short**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

### § 1 [...]

### § 2 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Anlageziel des Sondervermögens ist es, einen stetigen, langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Näheres regelt der Verkaufsprospekt.
2. Zur Erreichung des Anlageziels wird die Gesellschaft für das Sondervermögen mittels eines selektiven Auswahlprozesses Aktien und andere Vermögensgegenstände i.S.v. § 1 erwerben. Bei dem Einsatz von Derivaten wird sie vor allem Optionsgeschäfte zur Erzielung von Zusatzerträgen tätigen.
3. Durch den Einsatz von Derivaten in einem fallenden Marktumfeld soll das Sondervermögen zusätzlich Gewinne erzielen können.

### § 3 - § 6 [...]

### § 7 Kosten

1. [...]
2. Zusätzlich zu der in Absatz 1 aufgeführten Verwaltungsvergütung erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen für jede Anteilklasse eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung (Erfolgsvergütung). Der Erfolg wird monatlich durch den Vergleich des Anteilwertes der jeweiligen Anteilklasse am Ende eines Monats (Abrechnungstichtag) mit dem Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse am Ende des Vormonats ermittelt. Von dem auf diese Weise ermittelten Gewinn wird eine vergütungsfreie Grundverzinsung von anteilig 6 % p.a. abgezogen (Hurdle-Rate). Eine Erfolgsvergütung entsteht nur auf die Differenz zwischen dem höchsten jemals erzielten Anteilwert zu früheren Abrechnungstichtagen und einem höheren Anteilwert zum aktuellen Abrechnungstichtag (High-Water-Mark). Die Erfolgsvergütung für den auf diese Weise ermittelten Erfolg beträgt bis zu 15 % für jede Anteilklasse und wird errechnet durch die Multiplikation mit der Anzahl der am vorangegangenen Abrechnungstichtag umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilklasse. Die Erfolgsvergütung kann bewertungstäglich abgegrenzt und monatlich entnommen werden. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt die Erfolgsvergütung an.
3. – 5. [...]

### § 8 - § 9 [...]

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Dezember und endet am 30. November. Für den Zeitraum vom 1. Dezember 2009 bis zum 31. Oktober 2010 wird für das Sondervermögen ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.“